

Abonnement: für Berlin vierstöckiglich 6 M. 75 d.,  
für das deutsche Reich und ganz Österreich 9 M.  
Incl. der Postbeförderungsgebühren. Bestellungen  
nehmen an die Expedition, W. (8), Mohren-  
straße 59, und sämtliche Postanstalten.

# National-Zeitung.

## Preußischer Landtag.

### Abgeordnetenhaus.

11. Sitzung vom 1. Februar.

12 Uhr. Am Ministerium Dr. Friedberg, von Strelitz, u. A.: Die zweite Beratung des Gesetzes der Justizverwaltung wird bei Kap. II, Tit. I. (Gehalt des Ministers) fortgesetzt.

Abg. v. Strombeck (Centrum): Es ist sowohl im Reichtag wie hier oft über die Höhe der Gerichtskosten geklagt worden. Ich möchte meinerseits eine Erhöhung des Maximaltarifs für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit befürworten. Besonders bei Testamenten macht sich ein Mangel fühlbar. Wenn beispielsweise ein Millionär sein Testament macht, so zahlt er nicht mehr Kosten wie jemand, der nur über 60 000 Mk. verfügt. Dadurch gehen der Staatskasse viele Einnahmen verloren. Ich möchte den Minister also bitten, bei einer Revision dieser Kosten diese Punkte besonders zu berücksichtigen.

Justizminister Dr. Friedberg: Die vom Vorredner gewünschte Erhöhung des Maximaltarifs bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit reicht allerdings sehr von der jetzt vorverschenden Stimmung ab, die doch geht, daß die Gerichtskosten erheblich werden möchten, und ich kann auch kaum glauben, daß, wenn wir mit einer Änderung des Gerichtskostengesetzes vorgehen wollten, wir auf diesem Gebiete zu einer Erhöhung kommen würden. In der Justizverwaltung nach rechter Erwägung der Angelegenheit zu dem Rechtstat bestimmen, daß dieses Zwischenexamen eine keineswegs wirksame Einwirkung sein würde. Die Schrift, welche ich vorhin ansprach, erklärt dieses Zwischenexamen als eine gänzlich verschollene Einrichtung. Nun existiert ein solches Zwischenexamen in Österreich, und die Justizverwaltung ist in der Lage zu sehen, von einem unterst angelehnsten Rechtslehrer, der Jahre lang in Wien doziert hat und an diesen Zwischenexamen teilnahm, privatim dessen Meinung einzuhören. So braucht nur den Namen Thering zu nennen, und Sie werden zugeben, daß dieser eine Autorität ist, deren Urtheil unbedingt maßgebend ist. In diesem Gutachten heißt es: „Die Justiz, die ich über die Sache habe, wird nicht nur von meinen früheren Kollegen in Wien, sondern auch den gegenwärtigen gehabt. Nur zwei befürworteten das Zwischenexamen, während die anderen waren die gängige Nukleitigkeit derselben einig. Außerdem wird dieses Zwischenexamen den ohnehin schon genug mit Arbeit beladenen Rechtslehrern, welche dieses Examen vorzunehmen haben, noch mehr Zeit entziehen, das Semester würde noch weiter dadurch verkürzt werden, zumal bei dem großen Andrang von Studenten. Ferner gefüllt unsere Gesetzgebung anderthalb Jahre des Studiums außerhalb Deutschlands. Das Zwischenexamen würde die Folge haben, daß diese Fakultät wegfällt. Die notwendige Folge wird ferner sein, daß die Studirenden sich denjenigen Universitäten ausnehmen für das Zwischenexamen, die ihnen für diesen Zweck die beste Gewähr zu geben scheinen. Da dieses Zwischenexamen sich vorzüglich auf das öffentliche Recht erstreckt, so wäre eine Folge davon, daß noch viel weniger Gewicht auf das Privatrechtsstudium gelegt würde als bisher, und das soll vermieden werden. Dem Vorschlag des Vorredners, an Stelle der jetzigen wissenschaftlichen Examensarbeit eine praktische zu setzen, sieht die Justizverwaltung ein unterschiedenes Recht entgegen. Die wissenschaftliche Arbeit kann unter den jetzigen Einrichtungen nicht entbehrt werden. Es ist auch unter den Fakultäten keine einzige, welche sich mit Entscheidung gegen die wissenschaftliche Arbeit ausschreibt, ausgenommen die, auf welche der Vorredner exemplifizirt, die Göttinger Fakultät oder vielleicht die Grammen-Kommunität in Gießen. Das ist aber sehr erklärlich, die Herren aus Hannover loben ihre alten Einrichtungen, wie sie vor 1869 bestanden haben. Eine ähnliche hessische Einrichtung ist 1869 aufgegeben worden, weil sie sich als ungeliebt herausstellte und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Wenn Sie von einem Studenten, der von der Universität kommt, eine praktische Arbeit verlangen, so ist das unglaublich dasselbe, als wenn Sie Neuancomen im Schwimmen ein Examen machen lassen wollen, der niemals vorher Schwimmunterricht gehabt hat. (Sehr richtig!) Die Herren solcher praktischen Arbeiten gerade in Hannover laufen sehr oft so: So viel man von einem Kandidaten, der noch nie eine praktische Arbeit gemacht hat, verlangen kann, ist diese Arbeit ganz leidlich.“ Die Kandidaten können sich ja auch nie das geeignete Material für solche Arbeiten verschaffen. Es ist ein entschiedener Irthum, zu glauben, in Seminarien und auf Universitäten könne gelernt werden, was für eine praktische Arbeit gefordert werden kann. Die wissenschaftliche Arbeit dagegen schließt sich ganz naturngemäß dem rein wissenschaftlichen Studium auf der Universität an. Allerdings kann man bei der Wahl der Thematik nicht vorsichtig genug sein. Es ist die Wahl der Thematik ziemlich schwierig, wie überhaupt die ganze Abhaltung des Examens außerordentlich schwierig ist und gute Examinatoren recht selte Wahrnehmungen sind. Eine Sammlung der gezielten Thematik würde eine wunderbare schöne Blumenlese abgeben. Wenn man also in der Wahl der Thematik mitunter Fehler gemacht hat, so glaube ich nicht, daß dies der Prüfungsbereich gutschreiben ist. Über die Zweckmäßigkeit der Prüfungsbereich kann man doch auch erst nach langer Erfahrung ein Urtheil fällen. Der Verfasser des Buches, das ich hier vor mir habe, hat drei Examina, sage drei ganze Examina mitgemacht. Er hat 16 Examina geprüft und darauf hin wagt er das Urtheil, daß unsere preußische Prüfungsordnung nichts tauge. Der Verfasser dieses Buches versteigt sich sogar bis zu der Behauptung es sei ihm noch nie ein preußischer Kandidat vorgekommen, der auch nur mit Roth in Österreich oder Hessen das Examen bestehen könnte. Werde diese Neuerung hat die Justizverwaltung zu weiteren Nachforschungen veranlaßt, und da hat sich denn ergeben, daß Fälle, in denen Leute, die in anderen Staaten das Examen nicht bestanden haben, sich nach Preußen wandten, wo möglich jeder das Examen bestehen kann, nicht vorkommen sind. Dagegen liegt eine ganze Reihe von Fällen vor, wo Kandidaten, die in Preußen das Examen nicht bestanden haben, anderweitig Prüfung suchten. Da ergab sich u. a. folgendes: Kandidat X bestand die erste Prüfung in Berlin zwei Mal nicht; 5 Monate später am 18. Dezember 1877 wurde er an einer deutschen Fakultät geprüft und erhielt „ob insigtum eruditissimum“ ein vorzügliches Zeugnis. Da wurde dann angezeigt, ob man genugt hätte, daß der Kandidat zwei Mal die Prüfung in Berlin nicht bestanden habe. Die Antwort lautete: „So wohl.“ Gerade deshalb habe man besonders erhebliche Aufsprüche an ihn gestellt. Ein anderer Fall war der: Referendar S. in Berlin bestand die große Staatsprüfung nicht, wurde aber 5 Monate später von einer preußischen Universität zum Doktor beider Rechte ernannt. 1880 bestanden P. und H. die erste juristische Prüfung in Berlin nicht. Beide bestanden aber 1882 die Prüfung in Colmar. Der schwierigste Fall kam 1880 vor; er spielte merkwürdig gewisse in Gießen, dem Ort, wo Gramma gemacht werden, die kein preußischer Kandidat bestehen kann. In Gießen war damals ausführlich der Herr, der jene Schrift geschrieben hat, Mitglied der Examenskommission. Der Kandidat bestand in Kassel am 15. April nicht. Sofort meldete er sich in Gießen. Auf seinen Zeugnissen war beweis, er durfte in Preußen innerhalb 6 Monaten die Prüfung nicht wiederholen. Damit meldete er sich in Gießen, wurde sofort zur Prüfung zugelassen, und am 15. Mai, vier Wochen nachdem er in Kassel nicht bestanden hatte, zum Examen zugelassen und bestand die Prüfung gut. (Heiterkeit!) Die Censur, welche der betreffende Herr ansprach, lautete im Strafrecht — recht gut, im Strafprozeß — unzureichend; das Resultat der gesamten mündlichen und schriftlichen Prüfung wurde als „gut“ bezeichnet. Dieser Herr, der dieses Urtheil als Examinateur mit unterschrieb, wirkt der preußischen Justizverwaltung der, daß es vorläge, daß ein Kandidat, der in irgendeiner Disziplin

Auge und Ohr den schon längst gehörten Klagen verschließe. Wenn die Herren, die so sprechen, die Arbeiten kennten, die in der letzten Zeit über diese Frage im Justizministerium vollendet sind, würden sie nicht glauben, daß wir die Hände in den Schoß legten. Wir haben uns nur entschlossen, langsam vorzugehen, weil wir diesen Weg für den richtigen halten. Die Vorschläge zur Abhilfe sind nun meist von Theoretikern ausgegangen, die unter sich wieder recht uneinsig sind. Zunächst was der Vorredner daran bin, man sollte die Studirenden wieder mehr zum Besuch von praktischen Kollegien und Seminarien anregen. Ich habe denn auch im Einverständnis mit dem Kultusminister an die Universitäten eine dahingehende Verfügung erlassen. Was ist nun die Antwort auf diese Verfügung in einer Breschke, welche ich hier vor mir habe? „Man könnte billig über diese in maßgebenden Kreisen bestehende Unklarheit in der Aussicht der Verhältnisse entstehen, umso mehr, als eine vom Minister der Justiz und des Unterrichts vereinbarte Verfügung im vorigen Jahre die Fakultäten anwies, die Studirenden wiederholt auf praktische Übungen hinzuzweisen.“ Die Frage des Zwischenexamen ist von der Justizverwaltung zuerst mit voller Wärme erfaßt worden. Denn dies schien in der That zuerst ein geeignetes Mittel, die Studirenden der Jurisprudenz, denen man mit Recht oder Unrecht ordneten Fleisch als denen anderer Fakultäten vorwirft, fleißiger zu machen. Indes ist die Justizverwaltung nach rechter Erwägung der Angelegenheit zu dem Rechtstat gekommen, daß dieses Zwischenexamen eine keineswegs wirksame Einwirkung sein würde. Die Schrift, welche ich vorhin ansprach, erklärt dieses Zwischenexamen als eine gänzlich verschollene Einrichtung. Nun existiert ein solches Zwischenexamen in Österreich, und die Justizverwaltung ist in der Lage zu sehen, von einem unterst angelehnsten Rechtslehrer, der Jahre lang in Wien doziert hat und an diesen Zwischenexamen teilnahm, privatim dessen Meinung einzuhören. So braucht nur den Namen Thering zu nennen, und Sie werden zugeben, daß dieser eine Autorität ist, deren Urtheil unbedingt maßgebend ist. In diesem Gutachten heißt es: „Die Justiz, die ich über die Sache habe, wird nicht nur von meinen früheren Kollegen in Wien, sondern auch den gegenwärtigen gehabt. Nur zwei befürworteten das Zwischenexamen, während die anderen waren die gängige Nukleitigkeit derselben einig. Außerdem wird dieses Zwischenexamen den ohnehin schon genug mit Arbeit beladenen Rechtslehrern, welche dieses Examen vorzunehmen haben, noch mehr Zeit entziehen, das Semester würde noch weiter dadurch verkürzt werden, zumal bei dem großen Andrang von Studenten. Ferner gefüllt unsere Gesetzgebung anderthalb Jahre des Studiums außerhalb Deutschlands. Das Zwischenexamen würde die Folge haben, daß diese Fakultät wegfällt. Die notwendige Folge wird ferner sein, daß die Studirenden sich denjenigen Universitäten ausnehmen für das Zwischenexamen, die ihnen für diesen Zweck die beste Gewähr zu geben scheinen. Da dieses Zwischenexamen sich vorzüglich auf das öffentliche Recht erstreckt, so wäre eine Folge davon, daß noch viel weniger Gewicht auf das Privatrechtsstudium gelegt würde als bisher, und das soll vermieden werden. Dem Vorschlag des Vorredners, an Stelle der jetzigen wissenschaftlichen Examensarbeit eine praktische zu setzen, sieht die Justizverwaltung ein unterschiedenes Recht entgegen. Die wissenschaftliche Arbeit kann unter den jetzigen Einrichtungen nicht entbehrt werden. Es ist auch unter den Fakultäten keine einzige, welche sich mit Entscheidung gegen die wissenschaftliche Arbeit ausschreibt, ausgenommen die, auf welche der Vorredner exemplifiziert, die Göttinger Fakultät oder vielleicht die Grammen-Kommunität in Gießen. Das ist aber sehr erklärlich, die Herren aus Hannover loben ihre alten Einrichtungen, wie sie vor 1869 bestanden haben. Eine ähnliche hessische Einrichtung ist 1869 aufgegeben worden, weil sie sich als ungeliebt herausstellte und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Wenn Sie von einem Studenten, der von der Universität kommt, eine praktische Arbeit verlangen, so ist das unglaublich dasselbe, als wenn Sie Neuancomen im Schwimmen ein Examen machen lassen wollen, der niemals vorher Schwimmunterricht gehabt hat. (Sehr richtig!) Die Herren solcher praktischen Arbeiten gerade in Hannover laufen sehr oft so: So viel man von einem Kandidaten, der noch nie eine praktische Arbeit gemacht hat, verlangen kann, ist diese Arbeit ganz leidlich.“ Die Kandidaten können sich ja auch nie das geeignete Material für solche Arbeiten verschaffen. Es ist ein entschiedener Irthum, zu glauben, in Seminarien und auf Universitäten könne gelernt werden, was für eine praktische Arbeit gefordert werden kann. Die wissenschaftliche Arbeit dagegen schließt sich ganz naturngemäß dem rein wissenschaftlichen Studium auf der Universität an. Allerdings kann man bei der Wahl der Thematik nicht vorsichtig genug sein. Es ist die Wahl der Thematik ziemlich schwierig, wie überhaupt die ganze Abhaltung des Examens außerordentlich schwierig ist und gute Examinatoren recht selte Wahrnehmungen sind. Eine Sammlung der gezielten Thematik würde eine wunderbare schöne Blumenlese abgeben. Wenn man also in der Wahl der Thematik mitunter Fehler gemacht hat, so glaube ich nicht, daß dies der Prüfungsbereich gutschreiben ist. Über die Zweckmäßigkeit der Prüfungsbereich kann man doch auch erst nach langer Erfahrung ein Urtheil fällen. Der Verfasser dieses Buches, das ich hier vor mir habe, hat drei Examina, sage drei ganze Examina mitgemacht. Er hat 16 Examina geprüft und darauf hin wagt er das Urtheil, daß unsere preußische Prüfungsordnung nichts tauge. Der Verfasser dieses Buches versteigt sich sogar bis zu der Behauptung es sei ihm noch nie ein preußischer Kandidat vorgekommen, der auch nur mit Roth in Österreich oder Hessen das Examen bestehen könnte. Werde diese Neuerung hat die Justizverwaltung zu weiteren Nachforschungen veranlaßt, und da hat sich denn ergeben, daß Fälle, in denen Leute, die in anderen Staaten das Examen nicht bestanden haben, sich nach Preußen wandten, wo möglich jeder das Examen bestehen kann, nicht vorkommen sind. Dagegen liegt eine ganze Reihe von Fällen vor, wo Kandidaten, die in Preußen das Examen nicht bestanden haben, anderweitig Prüfung suchten. Da ergab sich u. a. folgendes: Kandidat X bestand die erste Prüfung in Berlin zwei Mal nicht; 5 Monate später am 18. Dezember 1877 wurde er an einer deutschen Fakultät geprüft und erhielt „ob insigtum eruditissimum“ ein vorzügliches Zeugnis. Da wurde dann angezeigt, ob man genugt hätte, daß der Kandidat zwei Mal die Prüfung in Berlin nicht bestanden habe. Die Antwort lautete: „So wohl.“ Gerade deshalb habe man besonders erhebliche Aufsprüche an ihn gestellt. Ein anderer Fall war der: Referendar S. in Berlin bestand die große Staatsprüfung nicht, wurde aber 5 Monate später von einer preußischen Universität zum Doktor beider Rechte ernannt. 1880 bestanden P. und H. die erste juristische Prüfung in Berlin nicht. Beide bestanden aber 1882 die Prüfung in Colmar. Der schwierigste Fall kam 1880 vor; er spielte merkwürdig gewisse in Gießen, dem Ort, wo Gramma gemacht werden, die kein preußischer Kandidat bestehen kann. In Gießen war damals ausführlich der Herr, der jene Schrift geschrieben hat, Mitglied der Examenskommission. Der Kandidat bestand in Kassel am 15. April nicht. Sofort meldete er sich in Gießen. Auf seinen Zeugnissen war beweis, er durfte in Preußen innerhalb 6 Monaten die Prüfung nicht wiederholen. Damit meldete er sich in Gießen, wurde sofort zur Prüfung zugelassen, und am 15. Mai, vier Wochen nachdem er in Kassel nicht bestanden hatte, zum Examen zugelassen und bestand die Prüfung gut. (Heiterkeit!) Die Censur, welche der betreffende Herr ansprach, lautete im Strafrecht — recht gut, im Strafprozeß — unzureichend; das Resultat der gesamten mündlichen und schriftlichen Prüfung wurde als „gut“ bezeichnet. Dieser Herr, der dieses Urtheil als Examinateur mit unterschrieb, wirkt der preußischen Justizverwaltung der, daß es vorläge, daß ein Kandidat, der in irgendeiner Disziplin

Inserate. — Die Zeitzeile:  
Morgen-Ausgabe 4.-geschritten 40 S. Columnne  
reip. deren Theile 200 M. u. s. w.  
Abend-Ausgabe 3.-geschritten 60 S. — Ressame  
3.-geschritten 1 M. 50 S. — Columnne 450 M. u. s. w.

wie ich und ist doch wohl selbstverständlich; die Praktiker sind und nicht alle wie einander eingeräumt. Man kann mich also nicht damit widerlegen, daß man sagt, das und das ist auf Wunsch der und der Fakultät entstanden. Ich habe eben meine Ansichten ausgesprochen, und zugleich gewünscht, daß man eine Enquête anstelle, damit wir über die Ansichten der verschiedenen Fakultäten ins Klare kommen.

Auch noch einige Erwiderungen auf einzelne Punkte. So gebe zu, daß einer, der im Examen in Preußen durchgefallen ist, an einer anderen Universität mit "vorzüglich" promoviert haben kann. Aber zwischen kann ja der Betreffende ernst gearbeitet haben, oder aber das Doktorat ist sehr leicht gewesen. Solche Beispiele beweisen doch nichts gegen mich. Man hält mir ferner die Fäuste der Examendaten entgegen. Nun, wenn die Menge so groß ist, dann müssen eben die Examenskommissionen in Sektionen geteilt werden. Diesen Punkt habe ich übrigens an nicht hervorgehoben. Die vom Herrn Justizminister in Verbindung mit dem Amtsdienstler erlassene Verfügung ist sehr dankenswerth, aber damit allein ist nichts gethan, wenn nicht der Student durch das Examen dauernd auf den richtigen Weg gewiesen wird. Wenn das Prüfungsverfahren nicht das beste Mittel ist, so ist es doch ein Mittel, und ein besseres augenblicklich nicht empfohlen. Dem Prüfungsverfahren soll als Hindernis entgeggestehen, daß es wünschenswert sei, daß Juristen auswärts studieren. Das kann ich nicht anerkennen. Dann soll durch ein Prüfungsverfahren ein noch großes Gewicht als bisher auf das Privatrecht fallen. Aber man verzögert, daß dann die leichten Semester in weit höherem Maße zum Studium des öffentlichen Rechts verwendet werden können. Wenn man mit erwähnt, die Mitglieder der Examenskommission könnten ja die Themen stellen, so muß ich entgegnen, daß in der Kommission, der ich angehöre, lediglich der Präsident die schriftliche Aufgabe stellt. Daß der junge Jurist nicht in Stande sein soll, sein Urtheil auf einen praktischen Fall anzuwenden, beweise ich aus eigener Erfahrung ganz entschieden. Vorzügliches Fleiß zu erkennen oder gern wissenschaftliche Kenntnisse zu beurteilen, dazu mag die wissenschaftliche Arbeit, wie sie hente bestellt, entscheiden, nicht aber dazu, einen wirklichen Einblick in das juristische Wissen und die Urtheilsfähigkeit zu gewinnen. — Wir sollen nun Berichten haben! Ja, in dieser Sache ist dasselbe sehr erstaunt worden. In nichts hat der Herr Regierungskommissar auch ein Titelchen zugegeben, nach seinem Urtheil ist Alles vorsätzlich. Dennoch kann er die Bewegung, welche hinsichtlich der Examensfrage vorhanden ist, nicht wegengen, sie wird so lange an Ihre Thüren pecken, bis Sie ihr Gedächtnis geben.

**Justizminister Dr. Friedberg:** Der Herr Abg. Ennecerus hat mich am Schluß seiner Ausführungen aufgefordert, eine Enquête zu veranlassen, ich kann ihm darum erwidern, daß seit etwa anderthalb Jahren ich mit einer solchen Enquête beschäftigt bin, namentlich seitdem ich schon im vorigen Jahre durch den Herrn Abg. Ennecerus erfaßt wurde, er wolle diesen Gegenstand hier vorbringen und zuerst Vorwurf einer Kontroverse machen, und nachdem jetzt seit einem halben Jahre auch keine Wege vergeben, wo mir nicht irgend eine Brüderlichkeit angestellt wird. Wenn ich mit dieser ansche, so ist auch nicht eine einzige darunter von einem praktischen Juristen herrührend (Herrn hörte! Heiterkeit), sondern alle sind aus den Kreisen der Herren Professoren. (Heiterkeit.) Und wenn der Herr Abgeordnete sich darüber beklagt, daß die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars sich gewissermaßen zur Anklage äußern mögen, so kann ich dies zwar nicht zugeben, aber wenn es der Fall wäre, so würde ich das sehr bepreisen. (Heiterkeit.) Und wenn ich Ihnen mit einer Blumenrede aus diesen Brothüren austreten könnte, in denen eine Neuerung wie: "Die heutige Examenswirthschaft in Preußen ist ein wahres Ständchen", eigentlich noch zu den märschigeren gehört (Heiterkeit), so würden Sie zugeben, daß viel dazu gehört, um diesen ewigen Augenfällen gegenüber nicht endlich auch einmal die rohe Seite herauszulehnen. Da nun so viel auf persönliche Erfahrungen eingegangen worden ist und auch Abg. Ennecerus erklärt hat, daß zu seiner Zeit sehr viel mehr gelernt worden wäre, als hente (Heiterkeit), so lassen Sie mich auch an eine Erfahrung anknüpfen. Vor einer Reihe von Jahren, als ich noch jünger war und auch noch glaubte, die Welt verbessern zu können, namentlich auf dem Gebiete des Examenwesens, fragte ich den berühmten Rechtslehrer Stahl, ganz wie Abgeordneter Ennecerus hente, über die Faulheit der Studirenden, daß sie nicht lernten und schlechte Gramina machten. Darauf antwortete mir Herr Stahl: "Ich weiß nicht, was Sie wollen; ich kann Ihnen sagen, ich war viel fauler als die heutigen Studenten". (Große Heiterkeit) — und in Summa ist das, glaube ich, das einzige Nützliche. (Stürmische Heiterkeit) Die heutigen Studenten sind weder fleißiger noch fauler als die früheren. Die Menschheit ändert sich nicht, sondern die Studenten werden damals, um mich des Ausdrucks zu bedienen, ebenfalls geschwänzt haben, namentlich bei Professoren, die sie nicht anzeigen. (Große Heiterkeit) Die Studenten werden nicht besser, nicht schlechter, Sie müssen regulative machen, wie Sie wollen, wissenschaftliche oder praktische Aufgaben stellen, der Mensch ist es, der im Examen begünstigt werden soll. (Sehr wahr!) Wie die Examinatoren sind, so sind auch die Gramina, und ich bin bemüht, die Gramengewissheit so gut zusammenzusetzen, wie irgend möglich. Da darf ich wohl aus meiner Erfahrung sprechen, da ich eine Reihe von Jahren Präsident der ersten Prüfungskommission gewesen bin: in der zweiten oder dritten Stunde war ich über mein Urtheil meistens entschieden (Sehr wahr!) und ich glaube, die Herren, welche mehrere Gramina abgeholten haben, werden mir bestimmen, es handelt sich gar nicht darum, ob ich eine oder zwei Stunden examine, ob ich fünf Minuten mehr oder weniger auf diese oder jene Disziplin verweile, sondern darum, wie ich den jungen Mann, der vor mir sitzt, im Examen beweise an der Geistesgegenwart, mit der er mir antwortet, auch mit der er mir antwortet: "Das weiß ich nicht." (Sehr wahr!) Daraus schépfe ich mein Urtheil, ob der Mann das Examen besteht oder nicht. (Sehr richtig!) Das eigentliche Lernen in der Jurisprudenz fängt nicht an auf der Universität, auch nicht gleich nachher, sondern lange nachher, wenn man das große Examen gemacht hat; dann entwickelt sich die eigentliche Durchbildung des Juristen (Sehr wahr!) und darum ist es meiner Ansicht nach ein ganz nützliches Beginnen, immer auf die Gramina loszupauken (Sehr wahr!) und zu sagen, da wächst Ihr's besser machen. Ich könnte ja dem Herrn Abgeordneten, der mir sagt: "deine Examinatoren sind, die du aus den Praktiken nimmt, tunigen nichts" erwidern: "Ja, lehren Sie besser, dann werden sie besser gelernt haben." Ich thue das nicht, Sie thun Ihre Schuldigkeit als Examinatoren und als Richter und dabei, glaube ich, können wir beide gute Freunde bleiben, ohne nötig zu haben, uns zu befrieden. (Lebhafte Beifall auf allen Seiten.)

**Abg. v. Uechtritz-Steinkirch (Cons):** Ich möchte auch nun aus meinen Erfahrungen einiges mittheilen. Alle Achtung vor der Gelehrsamkeit der Herren Professoren, aber von der Praxis versteht er nichts. (Große Heiterkeit. Sehr wahr!) In Breslau hatte ein bergelehrter Professor der Jurisprudenz an der dortigen Universität eine Examensklage angestellt und mußte von dem Anfänger mehrfach eingeladen werden, um ihn zu ergänzen. (Heiterkeit.)

Ein sehr gelehrter Professor war Domann der Geschworenen und wurde siebenmal zurückgeschickt, weil die Fragen nicht richtig beantwortet waren. Ich halte die Professoren gar nicht für geeignet, in der Praxis zu examinieren und auszubilden. Die Herren Professoren kommen von ihrem Kolleger und stellen dann die sogenannten Fragen. Ein Professor, welcher davon wußte, daß man zur Begutachtung der Urkünfte von Walimpfesten Binslein brauche, rückte an einem unglücklichen Kandidaten die Frage: "Worauf gebracht man Binslein?" (Große Heiterkeit.) Das ist doch keine Art zu erinnern. Ich glaube, der Herr Minister könnte ruhig das Professorenlement in den Examens-Kommissionen vermindern. Was die Prüfungsordnung selbst anlangt, so möchte ich den Herrn Minister bitten, wenn möglich die alte Prüfungsart wiederherzustellen, zuerst einem und zweitens Examen noch eines einzeln zu wenden, in welchem die Praxis geprüft wird. Erst die Referendar sind im Stande, ein Examen in der Praxis zu machen, die jungen Juristen, welche von der Universität kommen, fernerfalls.

**Abg. Windthorst:** Was das Universitätsstudium betrifft, so bin ich der Meinung, daß es recht viel zu wünschen übrig läßt. Die Schuld liegt zum Theil an der Ausbildung der jungen Leute

auf dem Gymnasium und in der immer mehr folgenden Grammatik, zum Theil auch an den Lehrern. Die Lehrersatzen liegen viel zu wünschen übrig, in dieser Hinsicht kann ich jetzt nur die Universität Greifswald empfehlen. Ich beweise, daß man mit Erfolg das geltende Recht in den ersten Sesswerten trocken könnte, die es außer nach alter Sitte dem nächsten Recht verbleiben. Das die Herren Studenten recht leicht lernen, beweiste ich, der Unschlüssel selbst macht ein Zwischenexamen dringend erforderlich, daher muß sehr scharf sein, damit endlich der Gedanke verschwindet, man braucht in den ersten Semestern nicht zu arbeiten. Auch bin ich durchaus für Wiederherstellung der früheren drei Gramina, des Auktions-, Referendar- und Assessor-Examen. Die ersten Jahre werden gar nicht ausgemüht und zieht Hilfe bei den Rezipienten gelöst. Könnte ich ein anderes Mittel finden, so würde ich es vorschreiben. In die Examenskommissionen gehören sobald die Professoren überhaupt nicht, in Hannover hat man das früher nicht gekannt. Ein praktisch gebildeter Jurist wird den jungen Mann besser berücksichtigen, als der Professor, den altherang andere Rückstufen unter oder schwächer Art leicht beeinflussen können; der praktische Jurist wird stets am besten fragen, wenn auch hier und da Kuriosa vorliegen werden. Ich möchte aber doch außerdem noch fragen, ob es nicht möglich wäre, die Gramina mehr zu decentralisieren. Die Zahl der zu Gründenden ist zu groß und die jungen Leute müssen dann zu lange warten. Ich meine nicht, daß eine besondere Enquête nötig ist. Die Erfahrungen sind hier daran, daß es einer Untersuchung gar nicht bedarf. Die Hauptfache wird immer die bleiben, die jungen Leute möglichst früh zu praktischen Arbeiten heranzuführen und ihnen durch praktische Kollegien möglichst viel Gelegenheit dazu zu geben. Das Wesentliche bleibt immer der Unterricht, denn das Examen soll doch nur dazu dienen, zu beweisen, ob man unterrichtet ist.

**Geh. Justizrat Stöckel:** Die Justizverwaltung ist in der Lage, die Ansicht des Vortreffens zu teilen, daß das erste Examen die jungen Leute zur Arbeit an der Universität, das zweite zur Arbeit in der Praxis anleiten soll. Die Prüfungskommissionen werden übrigens demnächst durch eine Verfügung dazu angehalten werden, möglichst dem Zeitraum zwischen Meldung zur Prüfung und Ablegung derselben zu verkürzen.

**Abg. Dr. Meyer (Breslau, dfr.):** Ich teile nicht die Ansicht des Vortreffens zu teilen, daß das Bier der Studenten verderbt. Zur Zeit, als Abg. Windthorst studierte, ging's doch auch recht lustig auf den Universitäten zu. Die Eisbierbrauerei sogenannter praktischer Collegia ist nicht von Noten, da die Vorbildung zur Praxis ja eher der Zweck des Referendarats ist. Auch gegen das Prüfungsverfahren nützt mich auszusprechen. Die Klagen, daß die jungen Leute nicht lernen, sind alt. Ich selbst habe als Schüler Ennecer's vor ihm schon diese Klage gehabt.

Wenn die jungen Leute nichts lernen, so haben meist die Lehrer Schuld daran. Antegende, bestellte Universitätsprofessoren werden nie über leere Collegia zu klagen haben. Wenn Professoren über leere Collegia klagen und gemäßigte Polizeiemaßregeln verlangen, um die Studenten in ihre Hörsäle zu treiben, so geschieht damit den Studenten nichts Gutes, sie werden gezwungen, aber nicht mit Liebe und Lust in den Kollegien leben. Außerdem werden ja oft die Studirenden von den Professoren geradezu aus den Kollegien herausgesprochen (Heiterkeit). Die Ausführungen des Regierungskommissars haben mich sympathisch verarbeit und ebenso den größten Theil meiner politischen Freude. Gerade der Zustand, daß er mit der Verbreitung dieser Sach' betrunkt ist, zeigt den Eifer und die Energie der Justizverwaltung in dieser Beziehung. Ich bin übrigens begierig zu sehen, ob der Abg. Wehr die Angiffe, die Abg. Ennecerus gegen die Justizverwaltung macht, ebenso zurückweisen wird, wie neulich der Abg. Ennecerus seinen Angriff auf den landwirtschaftlichen Minister (Heiterkeit). Ich freue mich, daß der Herr Justizminister anwesend ist. Vielleicht erhalten wir heute von ihm Auskunft über einige Punkte, welche gestern der Abg. Mundt anregte, welche aber der Regierungskommissar homöopathisch bewantwerte, daß man eigentlich einen Preis darauf setzen könnte, eine Antwort auf eine Frage noch fürzugeben, aber sie geben hat (Heiterkeit). Zumal also wurde der Punkt berücksichtigt, daß einem Reichsbaumeister die Verförderung zum Notar abgeschlagen sei, soll wegen seiner politischen Parteiliebling. Daraufhin sind wir mit der Antwort abgeföhrt worden, im Justizministerium sei davon nichts bekannt. Deswegen hat der Abg. Mundt die Sache nicht angeregt, nur zu ermitteln, ob dies im Justizministerium bereits offenkundig bekannt ist, sondern ob ein derartiges Verfahren im Justizministerium gestillt wird. Zugleich habe ich gehört, daß von denselben Oberlandesgerichtspräsidenten einem anderen Reichsauwalt, der der Centrumspartei angehörte, der Notar gewesen war, aber das Notariat wegen Wissenswechselns aufgab und nun sich von neuem darum bewirbt, gesagt wurde: "Sie können nicht erwarten, daß die Regierung einem Ultraintouanten Beleidigen gleicht." Ich wünschte nun doch zu erfahren, von welchen Grundbögen die Justizverwaltung bei Verleihung des Notariats sich leiten läßt. Soll wirklich jemand, der der Anciennität nach Notar werden möchte, erst seine politische Gesinnung verleugnen, nur Notar zu werden? Dann komme ich darauf zurück, daß der Vizezeugstiel Ahring-Mahlom durch gerichtlichen Spruch der Majestätsbeleidigung überwiesen ist. Als sich gestern der Abg. Mundt danach erkundigte, wie es mit diesem Falle stände, haben wir die praktische Antwort bekommen: "Die Akten sind nicht in das Justizministerium gekommen." Darauf waren wir gerade an alterwörstigen neugierig. (Aus rechts: Prüfungskommission!) Präsident von Koller bittet den Redner bei der Sache zu bleiben.

**Abg. Dr. Meyer (fortfahren):** Herr Präsident ich ziehe vor, abzubrechen, es ist bereits alles gesagt.

**Abg. Dr. Ennecerus:** Ich habe das Ministerium nicht angegriffen, sondern nur Einsichtungen getadelt. Ich danke dem Abg. Windthorst für seine Unterstützung in Bezug auf das Prüfungsverfahren. Die wissenschaftliche Arbeit möchte ich gern beibehalten, wenn wir nur eine praktische Arbeit daneben haben. Die Bedeutung der Praktika an den Universitäten ist eine außerordentlich große, wie dies auch von Thering anerkannt wird, welcher sagt, daß er erst durch solche Praktika das wahre Juristensein auf Verständnis für das Recht erhalten habe. Aufgabe der Praktika soll es nicht sein, praktische Handgriffe zu fördern, sondern in die Lücken des Rechts selbst einzuführen. Die Professoren vom Examen ganz auszuschließen, halte ich nicht für richtig. Indessen steht diese Frage für mich in zweiter Linie. Ich habe die Sache gewiß nicht so dargestellt, daß jeder Professor ein großer Examinator sei, nein, ich keine solche, welche herzlich schlechte Examinatoren sind, aber andererseits auch ein Praktiker, welche sehr schlechte Examinatoren sind. So hat ein Praktiker einmal an einen begabten Examinanden eine Frage siebenmal stellen müssen, bis er die Frage verstand. Es handelt sich um den Grundbegriff "auditor et altera pars". Wenn nun auch in dieser Debatte Manches vorgekommen ist, was die Studenten nicht zum Fleiß reizen wird, so habe ich doch die Hoffnung, daß der Justizminister manches daraus entnimmt, was ihm rascher vorfschafft auf diesem Wege.

Der Titel wird bewilligt.

Im Kap. 74 Tit. 9 (Gefängnisinspektor): bemerkt

**Abg. Berger (Witten):** Das Gefängnis in Eberbach im Taunus ist ein wertloses Kloster; ich muß mich darüber beschweren, mit welcher Impotenz das herliche Gebäude behandelt wird, wie Kirche, Kreuzgang &c. zu Prunkzimmern und ähnlichem verwendet werden. Es ist das des preußischen Staates nicht würdig. Es sollte doch für das Gefängnis ein neues Gebäude hergestellt und das Kloster restauriert und anderen Zwecken überwiesen werden. (Weifall)

**Abg. von Strombeck (Gentz):** Trotz der im vorigen Jahre seitens der Regierung abgegebenen Erklärungen bezüglich der Gehaltsaufsicht der Gefängnisinspektoren ist bisher in dieser Beziehung nichts geschehen. Ich möchte daher die Frage von Neuem der wohlwollenden Erörterung der Regierung empfehlen.

Der Titel wird bewilligt, ebenso der Rest der ordentlichen Anträge.

Hierauf verlässt das Haus die weitere Verhandlung bis Donnerstag 1 Uhr. (Siegst der heutigen Tagssession; Rat der Staatschuldenverwaltung; Extraordinarium der Bauverwaltung; Rat der Eisenbahverwaltung.)

## Amtliche Nachrichten.

### Königreich Preußen.

Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigte Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Steinau a. O. ist dem Rentmeister Thielert in Walzenburg, dessen Stelle dem Rentmeister Garstädt in Neukrode verliehen worden, und mit der Verwaltung der Königlichen Kreiskasse zu Neukrode ist der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Bömerschwör zu Oppeln beauftragt worden.

Bei dem Gymnasium in Insulenburg ist der ordentliche Lehrer Hugh Kirchner zum Überlehrer befördert worden.

Bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist dem Geheimen Kanzlei-Inspektor Friedrich Becker unter Beilegung des Charters als Geheimer Kanzlei-Direktor die Kanzlei-Direktorstelle bei der Abteilung für die Verwaltung des Berg-, Hütt- und Salinenwesens verliehen, und der Kanzlei-Direktor Albert Grimmel zum Geheimen Kanzlei-Direktor ernannt worden.

### Telegraphische Depeschen.

#### Continental-Telegraphen-Compagnie (früher Wolff's Telegraphisches Bureau).

Hamburg, Dienstag, 1. Februar. Prämienziehung der Köln-Mindener Linie. 55 000 Thlr. 108 867, 8000 Mt. Nr. 103 727, 4000 Mt. Nr. 189 335, 2000 Thlr. 79 272, je 1000 Thlr. Nr. 85 059, 118 429, 196 152, je 500 Thlr. Nr. 56 442, 143 381, je 200 Thlr. Nr. 22 977, 83 252, 103 725, 107 447, 108 886, 108 888, 117 658, 138 542, 141 323, 144 169, 196 198.

Wien, Dienstag, 1. Februar. Serienziehung der Österreichischen Städte: 49, 167, 231, 285, 321, 346, 407, 450, 695, 728, 1368, 1547, 1725, 1911, 1970, 1981, 2055, 2121, 2209, 2559, 2618, 3031, 3197, 3304, 3640, 3824, 4150, 4252, 4278, 4335, 4696, 4741, 4890, 5011, 5119, 5844, 6113, 6316, 6395, 6503, 6800, 6927, 7373, 7457, 7676, 7718, 8158, 8228, 8290, 8576, 8870, 9122, 9184, 9194, 9317, 9482, 9661, 9701, 9953, 10 324, 10 332, 10 544, 10 839, 10 989, 11 032, 11 060, 11 189, 11 412, 11 471, 11 755, 11 890, 11 920, 11 995, 12 172, 12 363, 12 410, 12 437, 12 669, 12 774, 12 832, 12 919, 12 957, 13 006, 13 090, 13 305, 14 271, 14 272, 14 290, 14 4471, 14 523, 14 784, 14 954, 15 419, 15 607, 15 043, 15 65, 15 742, 15 744, 15 840, 15 955, 16 025, 16 102, 16 345, 16 453, 16 661, 16 921, 17 042, 17 144, 17 229, 17 601, 17 744, 17 912, 18 025, 18 636, 18 706, 18 741, 18 774, 18 775, 18 846, 18 917, 19 024, 19 327, 19 493, 19 796, 19 854, 19 874, 19 988, 19 987.

Frankfurt a. M., Dienstag, 1. Februar, Nachmitt. 2 Uhr 30 Minuten. Matt.

(Schluß-Courte.) C. v. 31. C. v. 31. C. v. 31.

(Schluß-Courte.)	C. v. 31.	C. v. 31.
Pondor. Wechsel	20,377 20,375	Spanier exter.
Pariser do.	80,80 80,85	Unif. Republ.
Wiener do.	159,00 159,50	Neue Türken
Weichselalthe	105,	